



Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen

- **für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder**
- **für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule**
- **für die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Schule (8 – 1)**
- **für die Betreuung in Kindertagespflege**
- **für die pädagogische Übermittagsbetreuung an weiterführenden Schulen ohne gebundenen Ganztag**

vom 01.06.2026

Der Rat der Stadt Rheinberg hat am 24.03.2026 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 22 - 26 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) bzw. dem § 51 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 13.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betreuungsangebote für Kinder

- (1) Die freien Träger und die Stadt Rheinberg richten zur Betreuung von Kindern im Alter von 4 Monaten bis zur Schulpflicht Kindertageseinrichtungen ein.
- (2) Die freien Träger und die Stadt Rheinberg richten zur Betreuung von Schulkindern Offene Ganztagschulen ein (§ 4 Abs. 5 KiBiz)
- (3) Die freien Träger und die Stadt Rheinberg richten zur Betreuung von Schulkindern Verlässliche Schulen (8 – 1-Betreuung) ein (§ 4 Abs. 5 KiBiz).
- (4) Die Stadt Rheinberg schafft ein Angebot zur Vermittlung von Kindern zu geeigneten Tagespflegepersonen (§ 22 KiBiz).

- (5) Die freien Träger und die Stadt Rheinberg richten zur Betreuung von Schulkindern in der Sekundarstufe 1 eine pädagogische Übermittagsbetreuung an weiterführenden Schulen ohne gebundenen Ganztags ein (§ 9 Abs. 2 SchulG)

§ 2 Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Träger der Kindertageseinrichtungen sind die in § 22 KiBiz genannten Organisationen.
- (2) Die Aufnahmebedingungen werden durch die jeweiligen Träger der Einrichtungen geregelt.

§ 3 Offene Ganztagsschule, Verlässliche Schule 8 – 1 und pädagogische Übermittagsbetreuung

- (1) Die Offene Ganztagsschule gemäß § 4 Abs. 5 KiBiz bietet an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, mindestens aber bis 15 Uhr. Bei Bedarf wird eine Randzeitenbetreuung in der Zeit von 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn und/oder von 16 – 17 Uhr angeboten, sofern mindestens 7 Kinder für die jeweilige Randzeitenbetreuung für das gesamte Schuljahr angemeldet werden. Für die Randzeitenbetreuung werden zusätzliche Gebühren erhoben.
- Die Verlässliche Schule 8 – 1 gemäß § 4 Abs. 5 KiBiz bietet an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 13.30 Uhr.
- Als außerunterrichtliches Ganztags- und Betreuungsangebot gem. § 9 Abs. 2 SchulG wird in der Sekundarstufe 1 an weiterführenden Schulen ohne gebundenen Ganztags an den Unterrichtstagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht eine pädagogische Übermittagsbetreuung angeboten.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule, der Verlässlichen Schule 8 – 1 und der pädagogischen Übermittagsbetreuung können nur Schulkinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (3) Beginnend mit dem Schuljahr 2026/27 besteht für Kinder ab der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der fünften Klassenstufe ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in der offenen Ganztagsschule innerhalb der Primarstufe (Klasse 1 bis 4). Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Im Übrigen erfolgt die Aufnahme der Kinder ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Verbindung mit dem Träger der Maßnahme.
- (4) Die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 4 Kindertagespflege

- (1) Gemäß § 23 SGB VIII und § 22 KiBiz umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, des Weiteren deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.
- (2) Näheres regeln die Richtlinien der Stadt Rheinberg über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Rechte und Pflichten nach dieser Satzung berechtigen oder verpflichten die Eltern des Kindes als Erziehungsberechtigte oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.
- (2) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser im Rahmen dieser Satzung an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese Personen an die Stelle der Eltern.
- (4) Sind die Eltern des Kindes nicht erziehungsberechtigt, tritt die erziehungsberechtigte Person an die Stelle der Eltern.

§ 6 Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die An- oder Abmeldung des Kindes zur Teilnahme an den Betreuungsangeboten hat von den Eltern schriftlich zu erfolgen.

Die An- oder Abmeldung ist zu richten:

- a. für die Kindertageseinrichtung: an die jeweilige Einrichtung oder den Träger der jeweiligen Einrichtung
- b. für die Offene Ganztagschule inkl. der Randzeitenbetreuung, die Verlässliche Schule 8 – 1 sowie die pädagogische Übermittagsbetreuung an die Schulleitung der jeweiligen Schule oder den Träger der jeweiligen Maßnahme
- c. für die Tagespflege: an die jeweilige Fachkraft für Kindertagespflege beim Jugendamt der Stadt Rheinberg.

- (2) Tageseinrichtung für Kinder

Die Anmeldung, Abmeldung und der Ausschluss vom Besuch der Tageseinrichtung wird durch die jeweiligen Träger der Einrichtungen geregelt.

Der Beitragszeitraum richtet sich nach § 7 der Satzung. Für die letzten 3 Monate vor dem Ende des Kindergartenjahres ist eine Kündigung grundsätzlich nicht möglich.

(3) Offene Ganztagschule, Verlässliche Schule 8 – 1 sowie pädagogische Übermittagsbetreuung

Die Anmeldung, Abmeldung und der Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule, der verlässlichen Schule 8 – 1 sowie der pädagogischen Übermittagsbetreuung richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und nach den Festlegungen des Trägers der Maßnahme.

(4) Kindertagespflege

Die Vermittlung, Abmeldung und das Verfahren regeln die Richtlinien der Stadt Rheinberg über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege.

§ 7 Beitragspflicht

(1) Tageseinrichtung für Kinder

Die Beitragspflicht für die Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes und besteht grundsätzlich für jeweils ein Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.) oder solange der Platz vorgehalten wird. Ab dem Folgemonat der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes ist der Elternbeitrag für Kinder über drei Jahre zu entrichten.

4 Für den Fall, dass Kinder unterjährig aufgenommen werden, ist das Alter zugrunde zu legen, welches die Kinder im Eintrittsmonat erreicht haben werden.

(2) Offene Ganztagschule, Verlässliche Schule 8 – 1 und Pädagogische Übermittagsbetreuung an weiterführenden Schulen ohne gebundenen Ganztag

Die Beitragspflicht für die Offene Ganztagschule inkl. der Randzeitenbetreuung und für die Verlässliche Schule 8 – 1 entsteht mit der Aufnahme des Kindes und besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr (01.08. - 31.07.) oder solange der Platz vorgehalten wird.

(3) Kindertagespflege

Die Beitragspflicht für die Kindertagespflege richtet sich nach § 90 SGB VIII. Von der Stadt Rheinberg wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben.

(4) Allgemeine Regelungen

Wird ein Kind im laufenden Kindergartenjahr/Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Kindergartenjahr/Schuljahr die Einrichtung, ist der Elternbeitrag ab Beginn des Aufnahmemonats bzw. bis zum Ende des Abmeldemonats zu zahlen. Beitragspflichtig zu den Kosten der Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule inkl. der Randzeitenbetreuung, der Verlässlichen Schule 8 – 1, der pädagogischen Übermittagsbetreuung und der Kindertagespflege sind die Eltern des Kindes als Gesamtschuldner.

§ 8 Elternbeitrag

- (1) Die Eltern haben für den Besuch der Kindertageseinrichtung, für die Teilnahme des Kindes an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule inkl. der Randzeitenbetreuung sowie der Verlässlichen Schule 8 – 1 und der Inanspruchnahme

von Kindertagespflege entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Der Elternbeitrag wird von der Stadt Rheinberg erhoben und mit schriftlichem Beitragsbescheid geltend gemacht. Für die Teilnahme des Kindes an der pädagogischen Übermittagsbetreuung haben die Eltern, unabhängig ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, einen Elternbeitrag zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Dieser Elternbeitrag wird mit schriftlichem Beitragsbescheid der Stadt Rheinberg geltend gemacht und durch den Träger der Maßnahme erhoben.

- (2) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 6 zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung sind. Eine Mittagsverpflegung wird mit dem Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtung und die Offene Ganztagschule nicht abgegolten.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Erziehungsberechtigten der Stadt Rheinberg schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß den Anlagen nach Absatz 2 dem zu zahlenden Elternbeitrag zugrunde zu legen ist, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse dabei zugrunde zu legen sind. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe und damit zu einem anderen Elternbeitrag führen können, sind der Stadt Rheinberg unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und / oder ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag für die in Anspruch genommene Betreuungsform zu zahlen.
- (5) Unabhängig von den genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Rheinberg berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.
- (6) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie Elterngeld über 300 € hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechender Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Bei Geburt eines weiteren Kindes wird der Freibetrag ab dem Geburtsmonat berücksichtigt.

- (7) Bei der erstmaligen Einkommensermittlung bzw. bei einer Aktualisierung des Einkommens ist das prognostizierte voraussichtlich auf Dauer erzielte Einkommen für das gesamte laufende Kalenderjahr maßgebend. Alternativ ist zunächst das Einkommen des Kalendervorjahres zugrunde zu legen. Bei einer nachträglichen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.
- (8) Im Falle des § 5 Abs. 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstufe 1 richtet.
- (9) Der Elternbeitrag ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (10) Zur Erhebung des Elternbeitrages sind der Stadt Rheinberg durch den Träger der Maßnahme Name und Vorname, Geburtsdatum sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes und die Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Ermäßigungen und Befreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (2) Ab dem zweiten Kind einer Familie in Kindertageseinrichtung, Offener Ganztagschule inkl. Randzeitenbetreuung, der Verlässlichen Schule 8 – 1, der pädagogischen Übermittagsbetreuung oder Kindertagespflege in Rheinberg entfällt die Beitragspflicht. Ergeben sich für die Kinder einer Familie aufgrund der Betreuungsangebote unterschiedlich hohe Elternbeiträge, ist jeweils der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Auf Antrag kann ein Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

§ 10 Essensgeld

- (1) In einigen Kindertageseinrichtungen und in den Offenen Ganztagschulen, der Verlässlichen Schule 8 – 1 sowie der pädagogischen Übermittagsbetreuung besteht für die Kinder die Möglichkeit an der Mittagsmahlzeit teilzunehmen. Dazu ist zwischen dem jeweiligen Träger und den Eltern eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt (Essensgeld) für das Mittagessen verlangen § 51 Abs. 1 und Abs. 3 KiBiz.

§ 11 Übergangsvorschriften

Die auf der Grundlage der bisherigen Satzung vom 21.04.2021 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide behalten weiterhin ihre Gültigkeit bis zum Erlass neuer Beitragsbescheide.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 21.04.2021 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen

in Kindertageseinrichtungen

ab 01.08.2022

Beitrags- stufe	Jahreseinkommen bis						
		Kinder unter 3 Jahren			Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres		
		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
0	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 30.000 €	37,84 €	40,44 €	65,24 €	24,79 €	26,09 €	43,06 €
2	bis 40.000 €	66,54 €	70,46 €	110,90 €	44,36 €	46,97 €	73,06 €
3	bis 50.000 €	112,21 €	116,12 €	182,67 €	74,38 €	76,98 €	121,34 €
4	bis 60.000 €	170,93 €	176,15 €	276,61 €	113,52 €	117,44 €	183,97 €
5	bis 70.000 €	228,34 €	237,47 €	371,86 €	151,36 €	157,88 €	247,91 €
6	bis 80.000 €	287,05 €	296,18 €	465,80 €	190,50 €	198,32 €	310,54 €
7	bis 90.000 €	345,76 €	357,51 €	559,75 €	229,64 €	237,47 €	373,17 €
8	bis 100.000 €	404,47 €	418,84 €	653,70 €	268,78 €	277,92 €	435,79 €
9	über 100.000 €	463,18 €	480,16 €	747,64 €	307,92 €	318,36 €	498,42 €

Anlage 2
zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen
in Kindertagespflege
ab 01.08.2022

Beitrags- stufe	Jahreseinkommen bis	Betreuungsstunden			
		bis 15	16 bis 25	26 bis 35	über 35
0	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 30.000 €	22,19 €	33,92 €	44,36 €	57,41 €
2	bis 40.000 €	39,14 €	60,03 €	78,28 €	97,85 €
3	bis 50.000 €	65,24 €	99,17 €	130,47 €	161,79 €
4	bis 60.000 €	100,47 €	147,78 €	195,72 €	245,29 €
5	bis 70.000 €	134,39 €	202,24 €	264,86 €	330,11 €
6	bis 80.000 €	168,33 €	254,43 €	332,72 €	413,61 €
7	bis 90.000 €	203,55 €	306,62 €	400,57 €	497,12 €
8	bis 100.000 €	238,77 €	358,81 €	468,43 €	580,63 €
9	über 100.000 €	274,00 €	411,00 €	536,28 €	664,14 €

Anlage 3

zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen
in Offener Ganztagschule
ab 01.08.2022

Beitragsstufe	Jahreseinkommen bis	Offene Ganztagschule
0	bis 20.000 €	0 €
1	bis 30.000 €	32,00 €
2	bis 40.000 €	58,00 €
3	bis 50.000 €	82,00 €
4	bis 60.000 €	108,00 €
5	bis 70.000 €	134,00 €
6	bis 80.000 €	160,00 €
7	bis 90.000 €	190,00 €
8	bis 100.000 €	209,00 €
9	über 100.000 €	209,00 €

Anlage 4

zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen

in der Verlässlichen Schule (8-1)

ab 01.08.2022

Beitragsstufe	Jahreseinkommen bis	Verlässliche Schule (8-1)
0	bis 20.000 €	0 €
1	bis 30.000 €	16,00 €
2	bis 40.000 €	26,00 €
3	bis 50.000 €	36,00 €
4	bis 60.000 €	43,00 €
5	bis 70.000 €	52,00 €
6	bis 80.000 €	57,00 €
7	bis 90.000 €	62,00 €
8	bis 100.000 €	67,00 €
9	über 100.000 €	67,00 €

Anlage 5

zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen

Randzeitenbetreuung

ab 01.08.2022

Beitragsstufe	Jahreseinkommen bis	Betreuung von 7 - 8 Uhr	Betreuung von 16 - 17.00 Uhr
0	bis 20.000 €	0 €	0 €
1	bis 30.000 €	10,50 €	10,50 €
2	bis 40.000 €	12,50 €	12,50 €
3	bis 50.000 €	16,00 €	16,00 €
4	bis 60.000 €	18,00 €	18,00 €
5	bis 70.000 €	21,00 €	21,00 €
6	bis 80.000 €	25,00 €	25,00 €
7	bis 90.000 €	28,00 €	28,00 €
8	bis 100.000 €	31,00 €	31,00 €
9	über 100.000 €	36,00 €	36,00 €

Anlage 6

zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen

pädagogische Übermittagsbetreuung an weiterführenden Schulen ohne gebundenen Ganztag

Ab 01.08.2026

Beitragsstufe	für das erste Kind	für jedes weitere Kind
pauschal	25,00 €	0,00 €